

## *Spätrücktritt bei Lebensversicherungen seit 01.01.2019 neu geregelt – alle Unklarheiten beseitigt?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Seit Jahren gibt es einen juristischen Streit über die Rücktrittsmöglichkeiten von Lebensversicherungen im Falle von falschen Belehrungen über das entsprechende Rücktrittsrecht. Das Problem, um das es hier geht, reicht bis zu einer EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2013 zurück<sup>1</sup>. Der EuGH hatte damals zu einem deutschen Anlassfall sinngemäß entschieden, dass bei einer gar nicht oder nicht gesetzmäßig erfolgten Rücktrittsbelehrung beim Abschluss von Lebensversicherungen den betroffenen KonsumentInnen ein zeitlich unbegrenztes Rücktrittsrecht zusteht. Im Jahr 2015 schloss sich der OGH dieser Rechtsauffassung an<sup>2</sup>: Entspricht die verpflichtend vorgesehene Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht genau dem Gesetz, so der OGH, wird die zur Verfügung stehende Rücktrittsfrist nicht ausgelöst. Damit war unter Umständen ein Rücktritt – und eine damit einhergehende Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vertrages – auch erst nach Jahrzehnten möglich, was eine große Verunsicherung in der Versicherungsbranche auslöste.

Dies führte zu einer heftigen juristischen Diskussion, die schließlich auch auf politischer Ebene geführt wurde. Letztlich reagierte der Gesetzgeber und änderte das VersVG dahingehend, dass Versicherungsnehmer ab 1. Jänner 2019 selbst bei Falschbelehrung nur mehr beschränkt von Lebensversicherungsverträgen zurücktreten können<sup>3</sup>. Da gleichzeitig mit der Gesetzesänderung auch eine konkrete Musterbelehrung festgelegt wurde, schien das Problem nun zumindest auf den ersten Blick entschärft: Wenn eine vom Gesetzgeber selbst festgelegte Belehrung zur Verfügung steht, werden künftige Falschbelehrungen höchst unwahrscheinlich sein.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\*  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\*  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@ra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366

<sup>1</sup> EuGH vom 19.12.2013, C-209/12 („Endress gegen Allianz Lebensversicherungs AG“).

<sup>2</sup> OGH vom 02.09.2015, 7 Ob 107/15h.

<sup>3</sup> Vgl. § 176 VersVG neu. Bei Spätrücktritten, die nach dem 01.01.2019 erfolgen, werden nun je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts drei Gruppen unterschieden, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen.

## *Spätrücktritt bei Lebensversicherungen seit 01.01.2019 neu geregelt – alle Unklarheiten beseitigt?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Allerdings bleibt für die Versicherungsunternehmen immer noch eine unangenehme Ungewissheit: Erneut hat ein Gericht dem EuGH zwei offene Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dadurch könnten sich durchaus noch einmal neue Aspekte ergeben. Der EuGH soll einerseits klären, ob es auch eine Falschbelehrung ist, wenn der Hinweis fehlt, dass beim Rücktritt keine bestimmte Formvorschrift einzuhalten ist, und andererseits, ob ein Kunde bei fehlerhafter Belehrung auch dann noch von einer Lebenspolizze zurücktreten kann, wenn er selbst den Vertrag bereits gekündigt oder rückgekauft hat. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH hier neuerlich im Sinne der KonsumentInnen entscheidet.

Dass der EuGH wieder am Zug ist, macht die Sache neuerlich spannend. Denn, wie eingangs ausgeführt, war es der EuGH, der mit einem Urteil zu ähnlichen Fragen die Diskussion erst vom Zaun getreten hatte.



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
**DR. HEBENSTREIT** 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@ra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366